

Zu zwei Fragen des Beschwerdeverfahrens nach der StPO

1. Ist die Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes von einer Wertgrenze abhängig?

In der Praxis ist wiederholt die Frage aufgetreten, ob bei einer Verurteilung zum Schadenersatz im Strafverfahren die Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe nach § 310 StPO generell zulässig ist oder nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 M übersteigt. Die Auffassungen hierzu sind nicht einheitlich.

So hat das Bezirksgericht Leipzig in seiner Entscheidung vom 30. August 1968 — 5 BCR 48/68 — eine gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes eingelegte Beschwerde des Geschädigten als unzulässig verworfen, weil der Beschwerdegegenstand nur einen Wert von 100 M hatte. Es führt dazu unter Hinweis auf eine Entscheidung des Obersten Gerichts vom 22. März 1957 — 1 Uz 1/57 - (NJ 1957 S. 453) aus:

„Nach der bisherigen, die Gerichte der DDR bindenden Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist die Beschwerde gegen die im Strafurteil erfolgte Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes, die an das Zivilgericht überwiesen wird, vom Rechtsmittelgericht als Berufung zu behandeln.

Für die weitere Entscheidung sind somit die zivilprozessualen Bestimmungen über das Berufungsverfahren in Anwendung zu bringen. Gemäß § 40 Abs. 2 AnglVO ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 M nicht übersteigt.“

Zunächst ist dazu festzustellen, daß die Auffassung des Bezirksgerichts, die unteren Gerichte seien — abgesehen von Richtlinien und Beschlüssen — über die Entscheidung im konkreten Fall hinaus generell an die Rechtsprechung des Obersten Gerichts gebunden, schon in der Vergangenheit in dieser Absolutheit nicht zutrifft. Ihr kann deshalb — soweit es die frühere Rechtsprechung betrifft — nach dem Inkrafttreten der neuen Strafgesetze erst recht nicht gefolgt werden. Damit soll keineswegs zum Ausdruck gebracht werden, daß die bisher vom Obersten Gericht entwickelten Rechtssätze gänzlich außer Betracht bleiben könnten. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts aus den zurückliegenden Jahren kann durchaus auch nach Inkrafttreten der neuen Strafgesetze noch von Bedeutung sein. Jedoch ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit früher aufgestellte Rechtssätze noch den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen und dem neuen Strafrecht entsprechen. So ist z. B. die frühere Interpretation des § 272 Abs. 2 StPO (alt) für § 310 der neuen StPO nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Das neue StGB und die neue StPO messen der Wiedergutmachung des durch eine Straftat angerichteten Schadens große Bedeutung bei. Das liegt nicht nur im Interesse der Gesellschaft und des geschädigten Bürgers, sondern erhöht zugleich die erzieherische Wirksamkeit der Strafe. Dieses Anliegen kommt in einer Reihe von Bestimmungen zum Ausdruck, wie z. B. in den §§ 24, 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB und § 17 StPO. Damit ist aber auch die Orientierung verbunden, Schadenersatzansprüche, die aus strafbaren Handlungen resultieren, möglichst im Strafverfahren geltend zu machen und über sie auch in diesem Verfahren zu entscheiden.

Aus dieser engen, dem Ziel des Strafverfahrens dienenden Verknüpfung von Strafausspruch und Wiedergutmachung folgt, daß dafür die zivil- und arbeits-

rechtlichen Verfahrensvorschriften nicht maßgeblich sein können. Das gilt auch hinsichtlich der Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes (§ 310 StPO). Sie unterliegt keinerlei Einschränkungen und ist daher auch nicht erst bei einem Wert von über 300 M zulässig.

Wird in einem Strafverfahren über den Schadenersatzanspruch des Geschädigten mit entschieden, aber weder Protest noch Berufung eingelegt, so kann sowohl der Geschädigte als auch der Angeklagte gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes Beschwerde einlegen. Diese Möglichkeit gilt uneingeschränkt, ohne daß es — wie nach § 40 Abs. 3 AnglVO — etwa der ausdrücklichen Erklärung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels bedarf. Das sieht § 310 StPO nicht vor.

Der weitere Hinweis in § 310 Abs. 2 StPO, das Verfahren insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über den Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist, regelt das Verfahren nach Einlegung der Beschwerde, nicht aber die Zulässigkeit der Beschwerde selbst, zumal auch für deren Einlegung die Bestimmungen der StPO (so z. B. die Wochenfrist) und nicht die der ZPO gelten. Diese unmißverständliche Regelung dient sowohl den Interessen des Geschädigten als auch denen des Verurteilten.

Der Geschädigte kann sich jederzeit gegen die Höhe des ihm zuerkannten Anspruchs wenden, auch wenn das Verfahren als Strafverfahren nicht fortgesetzt wird. Darin liegt im Gegensatz zu anderen, nicht auf dieser Anspruchsgrundlage beruhenden Zivilverfahren die generelle gesetzliche Anerkennung, daß ein solches Verfahren für den Geschädigten von besonderer Bedeutung ist.

Dasselbe trifft für den Verurteilten zu. Zwar kann eine Verurteilung zum Schadenersatz nicht schlechthin einer Verurteilung auf Bewährung bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Wiedergutmachung durch Schadenersatzleistung (§33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) gleichgesetzt werden (z. B. ist der Widerruf einer Verurteilung auf Bewährung aus den Gründen des § 35 Abs. 3 Ziff. 2 StGB nur bei der Verpflichtung gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB möglich). Dennoch kann es für den Verurteilten auch bei der besonderen im Urteilstenor ausgesprochenen Verpflichtung zur Wiedergutmachung² berechnete Gründe geben, sich gegen die Höhe des Wiedergutmachungsbetrages zu wenden. Gerade in diesen Fällen können sich weitreichende Konsequenzen für den Verurteilten ergeben (z. B. Widerruf der Verurteilung auf Bewährung bei böswilliger Nichtbefolgung von Pflichten), und es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, einem Angeklagten das Recht zu versagen, bei einer Verurteilung zu Schadenersatz bis zu 300 M ein Rechtsmittel einzulegen.

Zusammenfassend ergibt sich: Für das Zivilverfahren bestimmt das Gesetz, daß das Gericht bei einem Wert des Beschwerdegegenstands bis zu 300 M verpflichtet ist, eine Berufung für zulässig zu erklären, wenn das Urteil für eine der Parteien im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist (§ 40 Abs. 3 AnglVO). Eine solche Regelung erübrigt sich bei einer Verurteilung zum Schadenersatz im Strafverfahren, weil das Gesetz solche Verfahren im Hinblick auf den Entstehungsgrund des Anspruchs und die mit dem Strafverfahren verfolgten Ziele sowohl für den Geschädigten als auch für den Verurteilten generell für bedeutsam hält.

1 Vgl. Toeplitz, „Zur Bindung der Gerichte an den im Eheverfahren gestellten Unterhaltsanspruch eines Ehegatten“, NJ 3961 S. 850 f.

2 Vgl. Heymann/Pompos/Schindler, „Die Formulierung des Urteilstenors in Strafsachen“, NJ 1968 S. 458 ff.